

T&I MANDANTENINFORMATION – 170

(MÄRZ 2012)

Nur für den Empfänger bestimmt

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DR. WERNER IRRGANG
Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer

DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST ¹⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN ^{1) 2)}
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP ³⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

¹⁾ registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle

²⁾ Fachberater für internationales Steuerrecht

³⁾ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie aktuell über die Ergebnisse der Arbeit unseres Gesetzgebers, der Gerichte sowie der Finanzverwaltung. Von den in den vergangenen Wochen bekannt gewordenen Neuerungen haben wir eine hoffentlich für Sie interessante Auswahl zusammengestellt.

Unsere Ausführungen sollen Anregungen für eigene Überlegungen geben, können die Beratung im konkreten Einzelfall jedoch nicht ersetzen. Zögern Sie daher nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, falls einzelne Punkte für Sie von besonderem Interesse sein sollten.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünschen

Ihnen die

Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

T&I ist wieder „Top-Steuerberater“:

Turnbull & Irrgang ist in diesem Jahr erneut nach der vom Europäischen Institut für Steuerrecht für die Zeitschrift FOCUS-MONEY durchgeführten Studie (Ausgabe 03/2012) als „**TOP-Steuerberater**“ unter den „großen Kanzleien“ ausgezeichnet worden. Unseren an der Studie beteiligten Mitarbeitern danken wir für den erfolgreichen Einsatz.

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Neues zu Gunsten der Steuerzahler
3. Organschaft bei Schwestergesellschaften
4. Häusliches Arbeitszimmer: Aktuelle Rechtsprechung
5. Steuerhinterziehung: Bundesgerichtshof entscheidet aktuell über Strafzumessung
6. Umsatzsteuer: Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
7. Steuerticker – Nachrichten in Kurzform
8. Wichtige Steuertermine

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebungsreport

- a) Nach dem Ende 2011 in Kraft getretenen **Steuervereinfachungsgesetz 2011** (wir verweisen auf unsere Mandanteninformation Nr. 169 – auch im Internet nachzulesen unter www.turnbullirrgang.de) sind nach Informationen der Bundesregierung „jetzt die Unternehmen dran.“ Im Rahmen eines sog. „**Unternehmenssteuer-Modernisierungs-Gesetzes**“ sind neben einer Verkürzung der Aufbewahrungszeiten für steuerlich relevante Geschäftsunterlagen und einer Reform des Reisekostenrechts auch weitere Änderungen im Steuerrecht geplant. Ein erster Gesetzentwurf wird noch im März 2012 erwartet.
- b) Hintergründe des vorgenannten Reformvorhabens könnten u. a. Bestrebungen Deutschlands und Frankreichs hinsichtlich einer Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung sein. Anfang Februar 2012 wurde ein von den Finanzministern der Länder ausgearbeitetes „**Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit**“ veröffentlicht, welches die „Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung“ aufführt. Dabei wird von den deutsch-französischen Experten in mehreren Bereichen eine Annäherung der Steuersysteme für möglich gehalten, die in Deutschland u. a. folgende Änderungen nach sich ziehen könnten:
- **Organschaft:** Anhebung der Mindestbeteiligungsquoten sowie Änderung oder Abschaffung des Gewinnabführungsvertrages.
 - **Dividenden:** Für die Steuerfreiheit von Dividenden von der Körperschaftsteuer wird die Einführung einer Mindestbeteiligungsquote erwogen.
 - **Verlustabzug:** Diskutiert wird über eine Anhebung des Höchstbetrages des Verlustrücktrages auf 1 Mio. € (bislang: 511.500 €); das Wahlrecht hinsichtlich der Höhe des in Anspruch genommenen Verlustrücktrages soll dagegen entfallen. Des Weiteren plant Deutschland die Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Verwendung grenzüberschreitender Verluste.
- c) Kurz vor Weihnachten des vergangenen Jahres wurde das sog. „**Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz**“ verabschiedet. Hiermit sind u. a. nachfolgende Änderungen in Kraft getreten:

- **Schenkungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften:** Es ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass eine sich aufgrund überproportionaler Einlagen ergebende Werterhöhung der Anteile eines Gesellschafters als Schenkung zu qualifizieren ist. Gleiches gilt bei nicht betrieblich veranlassenen Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften, sofern hieran nicht die gleichen Gesellschafter mit identischen Quoten beteiligt sind.
- **Suspendierung der Sanierungsklausel:** Die Europäische Kommission hatte zu Beginn des Jahres 2011 die deutsche sog. „Sanierungsklausel“ als europarechtswidrig qualifiziert und Deutschland aufgefordert, gewährte Vergünstigungen von den Empfängern zurückzufordern (wir berichteten). Die Bundesregierung sowie einige betroffene Unternehmen haben gegen den Beschluss der Europäischen Kommission Klage erhoben. Durch die gesetzlich niedergelegte Suspendierung der Sanierungsklausel wird dem Beschluss insoweit gesetzlich entsprochen, als dass nunmehr weitere Beihilfen auf Grundlage der Vorschrift nicht mehr gewährt werden.
- **Berufsausbildungskosten:** Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr ein Urteil erlassen, wonach die Aufwendungen einer erstmaligen Berufsausbildung resp. eines Erststudiums bei ausreichendem Sachzusammenhang mit einer angestrebten Berufstätigkeit steuerlich vollumfänglich als (vorab entstandene Erwerbsaufwendungen) anzusetzen sind. Diese günstige Rechtsprechung wird nun durch eine Gesetzesänderung beseitigt; es wird „klargestellt“, dass nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses entstandene Ausbildungskosten zum Abzug zugelassen sind.

Zwar hat der Gesetzgeber im Gegenzug den als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrag von 4.000 € auf 6.000 € p. a. angehoben. Dieser wirkt sich steuerlich jedoch nur bei im gleichen Zeitraum vorliegenden positiven Einkünften aus und kann – anders als bei einer Qualifikation als Betriebsausgabe oder Werbungskosten – in Folgejahren steuerlich nicht berücksichtigt werden.

2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Neues zu Gunsten der Steuerzahler

Der BFH hat im vergangenen Jahr – in Abänderung langjähriger Rechtsprechung – in mehreren Urteilen entschieden, dass ein Arbeitnehmer auch bei Einsatz in mehreren Tätigkeitsstätten nicht mehr als ei-

ne regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann.

Mit einem aktuell ergangenen Schreiben beugt sich die Finanzverwaltung erfreulicherweise der für die Steuerpflichtigen positiven Rechtsprechung. Diese führt in Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, dazu, dass die Entfernungspauschale (Ansatz der Fahrtkosten für die einfache Wegstrecke) nur noch für Fahrten zwischen der Wohnung und **einer** regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen ist; für die übrigen Fahrten können Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden (Ansatz der Fahrtkosten für **jeden** gefahrenen Kilometer).

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, sofern

- der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers **dauerhaft zugeordnet** ist oder
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers **arbeitstäglich, je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag** oder **mindestens 20 %** seiner vereinbarten regelmäßigen **Arbeitszeit** tätig werden soll.

Hinweis: Da die Finanzverwaltung die vorgenannten Grundsätze in allen offenen Fällen allgemein anwenden will, kann in Fällen, in denen bislang mehrere Arbeitsstätten angenommen wurden, ein höherer Ansatz für Fahrtkosten geltend gemacht werden. Sofern keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, soll dies anhand der inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkte der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.

3. Organschaft bei Schwestergesellschaften

In Abänderung langjähriger Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr entschieden, dass eine – für die Annahme einer umsatzsteuerlichen Organschaft erforderliche – sog. finanzielle Eingliederung eine **unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft** voraussetzt. Es ist somit nicht ausreichend, dass der oder die Gesellschafter des Organträgers mit Stimmenmehrheit auch an der Organgesellschaft beteiligt sind. Das Fehlen einer eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung kann auch nicht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ersetzt werden. Das Bundesfinanzministerium hat die Grundsätze der

neuen Rechtsprechung in einem Schreiben anerkannt. Durch eine Übergangslösung wird eine abweichende umsatzsteuerliche Behandlung für bis zum 1. Januar 2012 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet.

Hinweis: Sofern bislang bei Schwestergesellschaften eine steuerliche Organschaft angenommen wurde, ohne dass eine Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft besteht, wie z. B. bei Betriebsaufspaltungen mit einer Personengesellschaft als Besitzunternehmen, empfehlen wir, die bisherige steuerliche Abwicklung umgehend überprüfen zu lassen.

4. Häusliches Arbeitszimmer: Aktuelle Rechtsprechung

a) Anerkennung bei privater Mitnutzung:

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden; so lautete eine Entscheidung des Finanzgerichtes Köln aus dem vergangenen Jahr.

In dem entschiedenen Fall beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten eines jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raumes. Das Gericht gab der Klage grundsätzlich statt, beschränkte allerdings die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben auf 1.250 €, da das Wohn-/Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte.

Hinweis: Da ein anderes Finanzgericht zuvor eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt hatte, wurde Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Steuerpflichtige können in entsprechenden Fällen Werbungskosten/Betriebsausgaben ansetzen und im Hinblick auf die anhängige Revision Ruhen des Verfahrens beantragen.

b) Anerkennung bei Hochschullehrern und Richtern

Der Bundesfinanzhof hat erstmals einen Fall zur Neuregelung der Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern entschieden: Für die Berufsgruppen der Hochschullehrer und Richter bildet danach das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung. Sofern – wie im Regelfall – ein vom Arbeitgeber gestellter Arbeitsplatz genutzt werden kann, führt die aktuelle Rechtsprechung dazu, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht als Werbungskosten abgezogen werden können.

5. Steuerhinterziehung: Bundesgerichtshof entscheidet aktuell über Strafzumessung

Das Landgericht Augsburg hatte einen Steuerpflichtigen aufgrund von in zwei Fällen insgesamt rd. 1,1 Mio. € hinterzogener Steuern zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil wurde nun vom Bundesgerichtshof aufgehoben. Nach Auffassung des Gerichts kommt bei einer – wie im entschiedenen Fall vorliegenden – Steuerhinterziehung in Millionenhöhe eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe in Betracht.

Hinweis: Durch **vollständige** Selbstanzeige und zusätzlicher Zahlung von 5 % der hinterzogenen Steuern (neben den hinterzogenen Steuern selbst sowie anfallenden Zinsen) kann Straffreiheit erlangt werden. Dies gilt jedoch nur, solange die Tat nicht bereits entdeckt ist oder deren Entdeckung droht, weil bereits eine Betriebsprüfung angeordnet wurde. Weiteres zu diesem Thema können Sie auch in unseren Mandanteninformationen 164 und 168 nachlesen. Frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation finden Sie auf unserer Homepage; diese werden Ihnen auf Wunsch auch gern von uns zur Verfügung gestellt.

6. Umsatzsteuer: Neuerungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Im Jahr 2012 kommen insbesondere bei innergemeinschaftlichen Lieferungen **verschärfte Nachweispflichten** auf die Unternehmen zu. U. a. wird der bisherige Verbringensnachweis durch eine neue sog. **Gelangensbestätigung** ersetzt. Insoweit werden bisherige Alternativmöglichkeiten durch einen zwingend beizubringenden Nachweis ersetzt. Die Finanzverwaltung hat durch eine aktuell verlängerte **Übergangsregelung** den Unternehmen Zeit zur Umsetzung der neuen Regelungen einge-

räumt. Aufgrund erheblicher Kritik insb. seitens der Verbände sind auch „Nachbesserungen“ seitens des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen. **Bis zum 30. Juni 2012** kann der Nachweis noch nach den alten Vorschriften geführt werden.

Hinweis: Da eine Darstellung der äußerst komplexen Regelungen den Rahmen dieser Mandanteninformation sprengen würde, bitten wir im Bedarfsfall um Beratung nachzufragen; auch können wir Ihnen ein Muster für den beizubringenden Gelangensnachweis zur Verfügung stellen. Ein Nichtbeachten der Neuregelungen nach Ablauf der Übergangsregelung kann dazu führen, dass auf eine grenzüberschreitende Lieferung nachträglich Umsatzsteuer abzuführen ist (zzgl. 6 % Zinsen p. a. seit Ablauf des Kalenderjahres des Ausführens der Lieferung zzgl. Karenzzeit von 15 Monaten).

7. Steuerticker – Nachrichten in Kurzform

Steuererstattungszinsen: Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr die Auffassung vertreten, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes, soweit sie auf Steuern entfallen, die nicht steuerlich abziehbar sind, wie z. B. die Einkommen- und die Körperschaftsteuer, nicht der Steuer zu unterwerfen sind. Diese für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung wurde durch eine Neuregelung im Jahressteuergesetz 2010, wonach Erstattungszinsen als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen zu versteuern sind zunichte gemacht. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss **ernstliche Zweifel** an der gesetzlichen Neufassung, die nach deren Wortlaut rückwirkend in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden ist, geäußert.

Hinweis: In einschlägigen Fällen sollten die Veranlagungen offengehalten werden. Aufgrund des vorliegenden Beschlusses müssen die Finanzämter Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattgeben.

8. Wichtige Steuertermine

	April 12	Mai 12	Juni 12
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	11./14. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./14. ¹	11./14. ¹
- Quartalszahler	10./13. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./18. ¹	-

¹ Die Zahlungsschonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 5. März 2012)

www.turnbullirrgang.de